

IA7NEU Für ein europäisches Vereinsrecht

Gremium: Bundesausschuss

Beschlussdatum: 03.12.2022

Antragstext

1 In Anbetracht der Erwägungen, dass

- 2 1. eine sichtbare europäische Zivilgesellschaft ein starker und immens
3 wichtiger Teil für das politische und gesellschaftliche Zusammenleben in
4 Europa ist,
- 5 2. es im Sinne eines friedlichen und demokratischen Zusammenlebens für alle
6 Menschen in der EU erforderlich ist, den steigenden Druck auf
7 Zivilgesellschaften zu nehmen und deren Handlungsfähigkeit
8 sicherzustellen,
- 9 3. Vereine eine gute Möglichkeit sind, sich einzubringen und die eigenen
10 Interessen in den Fokus der Debatten zu rücken
- 11 4. grenzüberschreitende Aktivitäten, die durch internationale Akteure geplant
12 und organisiert werden, gegenwärtig regelmäßig vor Herausforderungen
13 stehen, z.B. in Bezug auf ihre Finanzierung, den Versicherungsschutz sowie
14 rechtliche Fragen im Allgemeinen,
- 15 5. Verbände und Vereine trotz grenzüberschreitender Tätigkeit keine
16 entsprechende Rechtsform wählen können,
- 17 6. innerhalb der JEF bereits jetzt transnationale Strukturen (z.B. JEF
18 Oberrhein, JEF Großregion) bestehen, die gezwungen sind, sich in ihrer
19 Mitgliederstruktur national zu organisieren,
- 20 7. insbesondere unser Europaverband, die JEF Europe, die Rechtsform eines
21 belgischen Vereins hat und auf sie deshalb nur belgisches Vereinsrecht
22 anwendbar ist, obwohl sie europaweit tätig ist und ihr Vorstand aus
23 Mitgliedern aus mehreren EU-Staaten besteht,
- 24 8. wir uns schließlich für eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen

25 Engagements in Europa einsetzen,

26 **fordern wir, dass Vereine auch grenzüberschreitend gegründet werden können und**
27 **dafür ein europäisches Vereinsrecht geschaffen wird.**

28 Darüber hinaus fordern wir,

- 29 • dass die Europäische Kommission aktiv wird und die Initiative des
30 Parlaments zu einem europäischen Vereinsrecht weiterführt. Wir setzen uns
31 aktiv dafür ein, dass dieses Thema nicht wieder von der Agenda
32 verschwindet.
- 33 • dass das Nicht-Diskriminierungsinstrument, das im Bericht für ein Statut
34 für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne
35 Erwerbzweck vom Europäischen Parlament beschlossen wurde, legislativ
36 umgesetzt wird. Denn dieses ist ein Instrument, das
37 zivilgesellschaftliches Engagement in Mitgliedstaaten, in denen die
38 Demokratie unter Druck geraten ist, stärken kann.

39 Als JEF Deutschland haben wir ein großes Interesse an der Einführung des
40 europaweiten Vereinsrechts, da es unser transnationales Engagement erheblich
41 vereinfachen würde. Daher wollen wir von dieser Möglichkeit auch Gebrauch
42 machen, sobald das Gesetz beschlossen ist.

43 Dies ist nicht nur eine logische Fortführung des bereits bestehenden
44 europäischen Gesellschaftsrechts, sondern auch Ausdruck einer stetig enger
45 zusammenwachsenden Gemeinschaft aller Europäer:innen.

46 Gleichzeitig kann es eine stärkere Identifikation mit Europa und einer
47 europäischen Zivilgesellschaft ermöglichen und Vernetzungen erleichtern. Die
48 Idee europäischen Engagements kann durch diese Rechtsform mehr Präsenz und
49 Sichtbarkeit erhalten. Daneben sorgt ein europäisches Vereinsrecht auf rein
50 praktischer Ebene dafür, dass Wohnortwechsel einem transnationalen Engagement
51 nicht mehr im Wege stehen.

52 Wir unterstützen daher die Bestrebungen des Europäischen Parlaments, eine neue
53 Rechtsform "Europäischer Verein" einzuführen. Das Europäische Parlament hat im
54 Februar 2022 einen entsprechenden Verordnungsentwurf beschlossen und der
55 Kommission zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Dieser darf nicht in den
56 Schubladen des Gesetzgebungsverfahrens verstauben. Wir fordern, dass die
57 jahrelange Diskussion um die Einführung eines Europäischen Vereins endlich zum
58 längst überfälligen Abschluss kommt.

59 In einigen Staaten Europas geraten Zivilgesellschaft und Protestbewegungen

60 zunehmend unter Druck. Ein europäisches Vereinsrecht könnte hier für ganz Europa
61 mehr Flexibilität und Freiheiten für zivilgesellschaftliches Engagement und
62 dabei auch die notwendige Rechtssicherheit schaffen. So könnte beispielsweise
63 eine europäische Definition der Gemeinnützigkeit dazu beitragen, dass denjenigen
64 Akteur:innen, die die Kriterien der Gemeinnützigkeit nach europäischem
65 Vereinsrecht erfüllen, Gelder oder andere Fördermöglichkeiten nicht einfach aus
66 einer politischen Motivation heraus verwehrt werden können. Daneben sind aber
67 noch viele weitere Regelungsmechanismen denkbar, die zu mehr Rechtssicherheit
68 führen können, wie beispielsweise die Einführung einheitlicher Klagerechte.

Begründung

erfolgt mündlich.